

Verfahrensbeschreibung

Fristverlängerung für die Akkreditierung von auslaufenden (Teil-)Studiengängen

Wird ein akkreditierter (Teil-)Studiengang aufgehoben und überschneidet sich die letztmalige Immatrikulation in diesen (Teil-)Studiengang mit seiner geltenden Akkreditierungsfrist oder einer bevorstehenden Reakkreditierung, kann die geltende Akkreditierung auf Empfehlung der Präsidialkommission für Qualität in Studium und Lehre (PfQ) und Beschluss der Universitätsleitung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende in der Regel einmalig bis zum Ende der Regelstudienzeit plus drei Semester der letzten Kohorte gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 BayStudAkkV (§ 26 Abs. 3 Satz 3 MRVO) verlängert werden.

Prozessbeschreibung

Schritt 1 Darstellung des Sachverhaltes

Nach Rücksprache mit dem Fach beantragt die Verfahrensbetreuerin bzw. der Verfahrensbetreuer aus Referat A.3 die Verlängerung der Akkreditierungsfrist über die Geschäftsstelle der PfQ, die PfQ und die Universitätsleitung und stellt dazu den Sachverhalt dar.

Die Darstellung beinhaltet:

- Kurzinformation über den oder die zu behandelnden (Teil-)Studiengang bzw. (Teil-)Studiengänge,
- aktuelle Akkreditierungsfrist für den (Teil-)Studiengang bzw. die (Teil-)Studiengänge,
- aktuelle Planung für das nächste anstehende Akkreditierungsverfahren des Faches.

Schritt 2 Bereitstellung der Unterlagen

Die PfQ bekommt die Darstellung des Sachverhaltes sowie einen vom Referat A.3 vorbereiteten Entwurf einer Beschlussempfehlung für die Universitätsleitung eine Woche vor dem Sitzungstermin übermittelt.

Schritt 3 Beratung in der PfQ

Die PfQ diskutiert auf der Grundlage der ihr zur Verfügung gestellten Informationen, ob die Universitätsleitung die Fristverlängerung für die Akkreditierung des (Teil-)Studiengangs bzw. der (Teil-)Studiengänge gewähren sollte und stimmt darüber ab.

Für die Abstimmung ist die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Sitzung entschuldigte PfQ-Mitglieder sollten nach Möglichkeit ihr Stimmrecht im Vorfeld auf ein anderes Mitglied übertragen.

PfQ-Mitglieder aus der Fakultät (auch bei Zweitmitgliedschaft) des zu behandelnden Studiengangs können an der Diskussion teilnehmen, so lange nicht der Anschein der Befangenheit besteht. Vor der Abstimmung verlassen sie den Raum, nach der Abstimmung werden sie wieder zur Sitzung zugelassen und über das Ergebnis informiert. PfQ-Mitglieder, die zugleich Studiendekanin oder Studiendekan der entsprechenden Fakultät sind, nehmen in keinem Fall an der Abstimmung teil. Von Diskussion und Abstimmung ausgenommen werden können auch PfQ-Mitglieder, die einer anderen Fakultät angehören, wenn sie sich selbst für befangen erklären. PfQ-Mitglieder werden verpflichtet, Tatsachen und Umstände, die den Anschein der Befangenheit begründen könnten, der PfQ mitzuteilen. Im Zweifelsfall entscheidet die PfQ unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds oder der betroffenen Mitglieder, ob Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit begründen könnten.

Schritt 4 Beschluss der Universitätsleitung

Die oder der PfQ-Vorsitzende spricht die Verlängerung der Akkreditierungsfrist im Auftrag der Universitätsleitung auf der Grundlage der Beschlussempfehlung der PfQ aus.

Falls die oder der Vorsitzende von der Beschlussempfehlung der PfQ abweichen möchte, wird die Abweichung mit der Universitätsleitung besprochen. Die PfQ wird über das Ergebnis einer solchen Rücksprache zeitnah informiert.

Schritt 5 Nachbereitung

Die oder der PfQ-Vorsitzende übermittelt über Referat A.3 der Fakultät (adressiert an Dekanin oder Dekan, Studiendekanin oder Studiendekan, Studienfachverantwortliche oder Studienfachverantwortlichen, Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator sowie die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Fakultätsrat) die offizielle Entscheidung zur Verlängerung der Akkreditierungsfrist. Das Schreiben geht nachrichtlich an die beteiligten Stellen. Das Referat A.3 sorgt für den entsprechenden Eintrag in WueStudy sowie in die Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates und benachrichtigt das zuständige Staatsministerium über die Fristverlängerung der Akkreditierung.

§ 26 Abs. 3 Satz 3 MRVO: Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.